

ERSTE NACHTRAGSSATZUNG
ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN
FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON RÄUMEN UND EINRICHTUNGEN
DER STÄDTISCHEN GEMEINSCHAFTSHÄUSER VOM 18.12.2003

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534/1992), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern am 23.05.2005 folgende

**Erste Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen und
Einrichtungen der städtischen Gemeinschaftshäuser vom 18.12.2003**

beschlossen:

Artikel I

§ 2

Die Gebührensätze für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Gundhelm erhalten folgende Fassung:

Gemeinschaftshaus Gundhelm

Art der Veranstaltung/Benutzung	Benutzungsgebühr	
	großer Saal	kleiner Saal
1. Vermietung für gewerbliche Ausstellungen und Verkaufsveranstaltungen	165,00 €	83,00 €
2. Vermietung für gewerbliche kulturelle Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Filmvorführungen) und Tagungen	110,00 €	55,00 €
3. Vermietung für Vergnügungs- und Tanzveranstaltungen	85,00 €	40,00 €
4. Vermietung für kulturelle Vereinsveranstaltungen und Familienabende mit anschließendem Tanz sowie Ausschank, Küchenbenutzung und Kühlzelle	66,00 €	33,00 €
5. Vermietung wie vorstehend, jedoch ohne Tanz	55,00 €	28,00 €
6. Veranstaltungen, die ausschließlich sozialen bzw. wohltätigen Zwecken dienen	28,00 €	17,00 €
7. Vermietung für Veranstaltungen wie Tagungen, Versammlungen, Fortbildungskurse usw. mit und ohne Ausschankraum und Küchenbenutzung (ausgenommen Veranstaltungen der Stadt Schlüchtern, der Parteien, Wählergruppen, öffentlicher Körperschaften und Vereine der Stadt Schlüchtern)	15,00 €	10,00 €
8. Vermietung für private Veranstaltungen - Geschlossene Gesellschaften (Hochzeiten, Silberne/Goldene Hochzeiten usw.) mit und ohne Ausschankraum, Küche und Kühlzelle	72,00 €	45,00 €

9. Tröster einschl. Küchenbenutzung	40,00 €	30,00 €
10. Dauernutzung durch örtliche Vereine wie Übungsstunden und Proben Jahrespauschale	120,00 €	60,00 €
11. Benutzung der Küche	17,00 €	17,00 €
12. Benutzung des Schankraumes	17,00 €	17,00 €
13. Benutzung der Sektbar	17,00 €	17,00 €
14. Benutzung der Kühlzelle	5,00 €	5,00 €
Benutzung des Schlachtraumes und des Kühlraumes		
a) 1 Schwein schlachten und verarbeiten	33,00 €	
b) 1 Schwein schlachten ohne Verarbeitung	17,00 €	
c) 1 Schwein verarbeiten	25,00 €	
d) 2 Schweine schlachten und verarbeiten	55,00 €	
e) 2 Schweine verarbeiten	40,00 €	
f) ½ Schwein verarbeiten	12,50 €	
g) 1 Großvieh verarbeiten	40,00 €	
h) 1 Kalb verarbeiten	25,00 €	
i) 1 Schaf schlachten und verarbeiten	20,00 €	
j) 1 Schaf verarbeiten	15,00 €	
k) 2 Schafe schlachten und verarbeiten	30,00 €	
l) 2 Schafe verarbeiten	25,00 €	
m) Kühlraumbenutzung pro Tag	6,00 €	
n) Schlachthausbenutzung für jeden weiteren Tag	5,00 €	
o) Kautions für die Schlachthausbenutzung	30,00 €	
Zu den Benutzungsgebühren gem. Ziffern 1 bis 8 kommen noch folgende Beträge für die Abgeltung von Heizung, Beleuchtung, Wasser, Kanal und Müllabfuhr hinzu:		
a) vom 15. April bis 15. September	17,00 €	
b) vom 16. September bis 14. April	30,00 €	
Zu der Benutzungsgebühr gem. Ziffer 9 kommen nur die Hälfte der beiden vorgenannten Beträge in Betracht.		

Artikel II

Diese Erste Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Gebührensätze für das Gemeinschaftshaus Gundhelm außer Kraft.

Schlüchtern, den 24. Mai 2005

Der Magistrat
der Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)
Bürgermeister